

Inhalt

Seite

AMTLICHER TEIL

- | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. Bekanntmachung der Feststellung des Jahresabschlusses 2012 des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ | 2 |
| 2. Haushaltssatzung und Wirtschaftsplan des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ für das Wirtschaftsjahr 2014 | 3 |
| 3. Bekanntmachung der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ für das Wirtschaftsjahr 2014 | 5 |
| 4. Bekanntmachung der 1. Satzung zur Änderung der Kleineinleitersatzung vom 08.10.2013 | 6 |
| 5. Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des TAZV „Notter“ vom 25.11.2013 | 8 |
| 6. Bekanntmachung des Abwasserbeseitigungskonzeptes des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (Fassung Oktober 2013) | 10 |
| 7. Informationen zu Beschlüssen | 11 |

NICHTAMTLICHER TEIL

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 8. Information: 4. Änderung der Verbandssatzung vom 25.11.2013 (Beitritt der Gemeinde Oppershausen) | 12 |
| 9. Hinweise: Sicherung vor Frost / Homepage im Internet | 15 |

Impressum

Herausgeber:

Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“, 99994 Schlotheim, Th.-Müntzer-Str.2, Tel: 036021 9843 Fax: 036021 98440 www.tazv-notter.de

Das Amtsblatt liegt während unserer Sprechzeiten Mo–Fr 09:00 – 12:00, Di 13:00 – 18:00 und Do 13:00 – 16:00 unter vorgenannter Adresse in begrenzter Stückzahl zur kostenlosen Mitnahme bereit. Das Amtsblatt kann auch auf der Homepage eingesehen oder beim Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ bestellt werden. Der Bezugspreis, einschl. Porto und Verpackung, beträgt je Einzelausgabe 2,00 €

AMTLICHER TEIL

Bekanntmachung

der Feststellung des Jahresabschlusses 2012 des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“

1. Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ hat in ihrer Sitzung am 26. September 2013 den Beschluss - Nr.01/2013 mit folgendem Inhalt gefasst:

Die Verbandsversammlung stellt den Jahresabschluss des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ zum 31.12.2012 fest.

Sie erteilt hiermit dem Verbandsvorsitzenden und der Geschäftsleitung für den Zeitraum 01.01.2012 bis 31.12.2012 Entlastung.

Karnofka
Vorsitzender des Trink- und
Abwasserzweckverbandes „Notter“

2. Der Jahresabschluss wurde von der Verbandsversammlung wie folgt festgestellt:

Bilanzsumme

Bereich Trinkwasserversorgung	7.121.062,48	EUR
Bereich Abwasserentsorgung	57.429.006,64	EUR
Verband gesamt	64.550.069,12	EUR

Jahresverlust lt. Gewinn- u. Verlustrechnung

Bereich Trinkwasserversorgung	-514,98	EUR
Bereich Abwasserentsorgung	-182.462,75	EUR
Verband gesamt	-182.977,73	EUR

3. Der Jahresverlust 2012 im Bereich Trinkwasser in Höhe von 514,98 € ist auf neue Rechnung vorzutragen. Damit verringert sich der Gewinnvortrag nach Verrechnung auf 126.477,69 €. Der Jahresverlust 2012 im Bereich Abwasser in Höhe von 182.462,75 € ist auf neue Rechnung vorzutragen. Damit belaufen sich die aufgelaufenen Verluste auf 1.476.155,02 €.
4. Der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk der zur Abschlussprüfung bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft BDO AG für den Jahresabschluss 2012 lautet:

„Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“, Schlotheim, für das Wirtschaftsjahr vom 1. Januar 2012 bis zum 31. Dezember 2012 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung liegen in der Verantwortung des gesetzlichen Vertreters des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

...

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften, den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Verbandssatzung und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbands. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbands und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.“

...

Erfurt, 15. Juli 2013

BDO AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Siegel

Keller
Wirtschaftsprüfer

ppa. Reinhardt
Wirtschaftsprüfer

5. Der Jahresabschluss 2012 und der Lagebericht liegen in der Zeit vom **02.12.2013 bis zum 20.12.2013** zu den üblichen Geschäftszeiten, zwecks Einsichtnahme, in der Geschäftsstelle des Verbandes, Thomas-Müntzer-Straße 2 in 99994 Schlotheim, aus.

Karnofka
Vorsitzender des
Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“

HAUSHALTSSATZUNG des Trink- und Abwasserzweckverbandes "Notter" für das Wirtschaftsjahr 2014

Auf der Grundlage der §§ 20, 23 und 36 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. Nr. 8, S. 290) in Verbindung mit §§ 53 ff der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. Nr. 2, S. 41), geändert durch das Gesetz vom 08. April 2009 (GVBl. Nr. 20, S. 320, 345) und vom 10. März 2005 (GVBl. Nr. 3, S. 58) und des §§ 13 ff der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15.07.1993 (GVBl. S. 432), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.06.2006 (GVBl. Nr. 11 S. 407) erlässt der Trink- und Abwasserzweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 wird hiermit festgesetzt; dadurch ergeben sich

1. im Erfolgsplan

die Erträge	4.599.600 €
die Aufwendungen	4.599.600 €

2. im Vermögensplan

die Einnahmen	2.873.500 €
die Ausgaben	2.873.500 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf **372.000 €** (Wasserversorgung 0 € und Abwasserentsorgung 372.000 €) festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan wird auf **450.000 €** (Wasserversorgung 0 € und Abwasserentsorgung 450.000 €) festgesetzt.

§ 4

Der Trink- und Abwasserzweckverband "Notter" erhebt für den Bereich Abwasser zur Deckung nicht gebührenfähiger Aufwendungen eine Umlage von den Verbandsmitgliedern in Höhe von **331.650 €**.

§ 5

Der Höchstbetrag des Kassenkredites zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf **766.000 €** (Wasserversorgung: 173.000 € und Abwasserentsorgung 593.000 €) festgesetzt.

§ 6

Es gilt der in der Anlage befindliche Stellenplan.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2014 in Kraft.

.....Schlotheim..., den 25.11.2013

Siegel

.....Karnofka.....
Zweckverbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung und
des Wirtschaftsplanes des TAZV „Notter“
für das Wirtschaftsjahr 2014**

Die Haushaltssatzung vom 25. November 2013 des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ für das Wirtschaftsjahr 2014 wird hiermit bekannt gemacht:

Genehmigungsvermerk:

Das Landratsamt Unstrut-Hainich-Kreis hat mit Schreiben vom 19.11.2013, Aktenzeichen 07.4-1512-0033/13, zur „Haushaltssatzung 2014“ folgendes mitgeteilt:

Die von der Verbandsversammlung des Zweckverbandes in ihrer Sitzung am 18.11.2013 beschlossene Haushaltssatzung sowie der Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2014 und die Finanzplanung wurden der Kommunalaufsicht vorgelegt.

Zur Haushaltssatzung werden folgende Genehmigungen erteilt:

1. Der im § 2 der Satzung ausgewiesene Gesamtbetrag der Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird gemäß § 63 Abs. 2 ThürKO in Höhe von 372.000,00 € genehmigt.
2. Der in § 3 der Satzung ausgewiesene Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird gemäß § 59 Abs. 4 ThürKO in Höhe von 450.000,00 € genehmigt.

Weitere genehmigungspflichtige Teile enthält die Satzung nicht.

Gemäß § 36 Abs. 1 ThürKGG i. V. m. § 57 Abs. 3 ThürKO kann die Satzung öffentlich bekannt gemacht werden. Die vorzeitige Bekanntmachung der Satzung gemäß § 23 Abs. 3 Satz 3 ThürKO wird zugelassen.

Der Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung ist der Rechtsaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Zanker
Landrat

Siegel

Dieses Schreiben ist am 21.11.2013 im Verband eingegangen.

In Vollzug des § 57 Abs. 3 ThürKO wird hiermit bekanntgegeben, dass die Haushaltssatzung und der Wirtschaftsplan für das Jahr 2014 in der Zeit

vom 02.12.2013 bis zum 20.12.2013

zu den üblichen Geschäftszeiten, zwecks Einsichtnahme, in der Geschäftsstelle des Verbandes, Thomas-Müntzer-Straße 2 in 99994 Schlotheim, ausliegen.

Karnofka

Vorsitzender des
Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“

Bekanntmachung

der

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ vom 08.10.2013 (1. ÄS Kleineinleitersatzung)

Aufgrund der §§ 20, 22 und 23 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S.290), zuletzt geändert durch Artikel 3 Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2012 und weitere Gesetze vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531), in Verbindung mit §§ 19, 20 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung – ThürKO) vom 16.08.1993 (GVBl. S. 501), in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Artikel 2 Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2012 und weitere Gesetze vom 21.12.2011 (GVBl. S. 531), in Verbindung mit §§ 2, 12 und 14 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61), in Verbindung mit §§ 57 ff., §§ 61 ff. Thüringer Wassergesetz (ThürWG), in der

Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.2009 (GVBl. S. 648) und des § 4 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ in ihrer aktuellen Fassung, hat die Versammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ in ihrer Sitzung am 26.09.2013 die folgende 1. Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ beschlossen:

1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ vom 08.10.2013 (1. ÄS Kleineinleitersatzung)

Artikel I

Die Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ vom 19.04.2006 wird wie folgt geändert:

Der bisherige § 6 wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung neu gefasst:

§ 6

Abgabesatz

Der Abgabesatz beträgt je Einwohner 17,90 EUR pro Jahr.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.

Schlotheim, 08.10.2013

K a r n o f k a

Vorsitzender
des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“

Genehmigungsvermerk:

Die von der Versammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes "Notter" am 26.09.2013 beschlossene

1. Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für die Kleineinleiter des Trink- und Abwasserzweckverbandes "Notter" -1. ÄS Kleineinleitersatzung -

wird rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Satzung kann nach Eingang der Genehmigung ausgefertigt und darf gemäß § 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO vor Ablauf eines Monats nach Eingang der Genehmigung durch den Verband bekannt gemacht werden.

Die ausgefertigte Satzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde in Kopie oder Zweitausfertigung unverzüglich vorzulegen. Der Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung ist vorstehend benannter Behörde unverzüglich mitzuteilen. Um Vorlage einer Ausfertigung des Amtsblattes des Verbandes wird gebeten.

Diese Genehmigung ist am 02.10.2013 im Verband eingegangen und wie folgt unterzeichnet:

„Im Auftrag

Vockrodt
Leiter Kommunalaufsicht“

Bekanntmachung

der

4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (BGS-EWS) vom 25.11.2013 (4. ÄS zur BGS-EWS)

Entsprechend §§ 19 Absatz 1, 21 Absatz 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194), in Verbindung mit §§ 20 Absatz 2, 23 Absatz 1, 36 Absatz 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 323) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 1 Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 vom 31.01.2013 - in Kraft seit dem 01.01.2013 (GVBl. S. 22), in Verbindung mit §§ 1 Absatz 1 bis 3, 2 Absatz 4 a und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 301), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61), in Verbindung mit §§ 57 ff., 61 ff. Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.2009 (GVBl. S. 648) und des § 4 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ in ihrer aktuellen Fassung, hat die Versammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ in ihrer Sitzung am 18.11.2013 die folgende 4. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (BGS-EWS) vom 19.04.2006 beschlossen:

4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (BGS-EWS) vom 25.11.2013 (4. ÄS zur BGS-EWS)

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (BGS-EWS) vom 19.04.2006 zuletzt geändert durch die 3. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (3. ÄS zur BGS-EWS) vom 17.12.2010 wird wie folgt geändert:

Der bisherige Absatz 2 im **§ 19 Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung** wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung neu gefasst:

- „(2) Auf die Gebührenschild sind im März, Mai, Juli, September und November eines jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Sechstels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, so setzt der Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“ die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung der Jahresgesamteinleitung fest.

Die Vorauszahlungen sind zu den folgenden vorgegebenen Terminen zu leisten:

Altengottern	Flarchheim
Großengottern	Heroldishausen
Körner (einschl. OT)	Kammerforst
Marolterode	Mülverstedt
Menteroda, OT Urbach	Schlotheim (einschl. OT)
Obermehler (einschl. OT)	Weberstedt
Oppershausen	
Weinbergen (einschl. OT)	
15. März	29. März
15. Mai	29. Mai
15. Juli	29. Juli
15. September	29. September
15. November	29. November“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Schlotheim, 25.11.2013

K a r n o f k a

Vorsitzender
des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“

Genehmigungsvermerk:

Die von der Verbandsversammlung des Trink- u. Abwasserzweckverband „Notter“ am 18.11.2013 beschlossene

4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Trink- und Abwasserzweckverbandes "Notter" (4. ÄS zur BGS-EWS)

wurde mit Schreiben vom 20.11.2013 unter dem Zeichen/Aktenzeichen 07.5-1523-0062/13- von der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die vorstehende Satzung kann nach Erhalt dieses Bescheides durch den Vorstandsvorsitzenden auszufertigen und bekannt gemacht werden. Die Satzung darf gem. § 21 Absatz 3 Satz 3 ThürKO vorzeitig bekannt gemacht werden.

Die ausgefertigte Satzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde in Kopie oder Zweitausfertigung unverzüglich vorzulegen.

Der Vollzug der öffentlichen Bekanntmachung ist vorstehend benannter Behörde unverzüglich mitzuteilen. Der Bekanntmachungsnachweis ist hierbei durch Vorlage eines Amtsblattes des Verbandes zu erbringen.

Diese Genehmigung ist am 20. November 2013 im Verband eingegangen und wie folgt unterzeichnet:

„Im Auftrag

Vockrodt
Leiter Kommunalaufsicht“

Öffentliche Bekanntmachung des Abwasserbeseitigungskonzeptes (ABK) des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (Fassung Oktober 2013)

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ hat auf Grund des § 58 a Thüringer Wassergesetz (ThürWG), dem Dritten Gesetz zur Änderung des Thüringer Wassergesetzes vom 20. März 2009 (GVBl. S. 226 ff.), in der Fassung der Neubekanntmachung vom 28.08.2009 (GVBl. S. 648 ff.), in ihrer Sitzung am 18.11.2013 das fortgeschriebene Abwasserbeseitigungskonzept wie folgt beschlossen:

Die Verbandsversammlung beschließt das Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (Fassung Oktober 2013).

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Das Abwasserbeseitigungskonzept (Fassung Oktober 2013) liegt bis zum 20. Dezember 2013 in der Geschäftsstelle des TAZV „Notter“, Thomas-Müntzer-Straße 2 in Schlotheim, beim Technischen Leiter während der Sprechzeiten Mo – Fr 09:00 – 12:00, Di 13:00 – 18:00 und Do 13:00 – 16:00 öffentlich zur Einsichtnahme aus.

Schlotheim, 25. November 2013

Karnofka
Vorsitzender des Trink- und
Abwasserzweckverbandes „Notter“

Informationen zu Beschlüssen

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ hat in ihrer Sitzung am **26. September 2013** folgende Beschlüsse gefasst:

- | | |
|-----------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Beschluss-Nr. 01/2013 | Beschluss zur Feststellung des Jahresabschlusses 2012 des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ |
| Beschluss-Nr. 02/2013 | Beschluss zur Behandlung des im Jahresabschluss 2012 des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ Bereich Abwasser festgestellten Ergebnisses – Erfordernis zur Erhebung einer Umlage |
| Beschluss-Nr. 03/2013 | Beschluss zur Behandlung des im Jahresabschluss 2012 des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ Bereich Abwasser festgestellten Ergebnisses |
| Beschluss-Nr. 04/2013 | Beschluss zur 1. Satzung zur Änderung der Satzung für die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ (1. ÄS Kleineinleitersatzung) |
| Beschluss-Nr. 05/2013 | Beschluss zur weiteren Verfahrensweise der Durchsetzung von Schadensersatzansprüchen gegenüber der Firma „Sponeta GmbH“ |

Die Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ hat in ihrer Sitzung am **18. November 2013** folgende Beschlüsse gefasst:

- | | |
|-----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Beschluss-Nr. 06/2013 | Beschluss zur Behandlung des im Jahresabschluss 2012 des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ Bereich Trinkwasser festgestellten Ergebnisses |
|-----------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|

- Beschluss-Nr. 07/2013 Beschluss zu den Abweichungen des Investitionsplanes 2013 des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“, Bereich Trinkwasser
- Beschluss-Nr. 08/2013 Beschluss zu den Abweichungen des Investitionsplanes 2013 des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“, Bereich Abwasser
- Beschluss-Nr. 09/2013 Beschluss zum Abwasserbeseitigungskonzept (ABK) des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“
- Beschluss-Nr. 10/2013 Beschluss der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ für das Jahr 2014 für den Bereich Trinkwasser
- Beschluss-Nr. 11/2013 Beschluss der Haushaltssatzung und des Wirtschaftsplanes des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ für das Jahr 2014 für den Bereich Abwasser
- Beschluss-Nr. 12/2013 Beschluss zum Finanzplan 2013 - 2017 des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ für den Bereich Trinkwasser
- Beschluss-Nr. 13/2013 Beschluss zum Finanzplan 2013 - 2017 des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ für den Bereich Abwasser
- Beschluss-Nr. 14/2013 Beschluss zum Beitritt der Gemeinde Oppershausen zum Trink- und Abwasserzweckverband „Notter“
- Beschluss-Nr. 15/2013 Beschluss zur 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“
- Beschluss-Nr. 16/2013 Beschluss zur 4. Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (BGS-EWS) des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“

*** **Ende Amtlicher Teil** ***

NICHTAMTLICHER TEIL

Information

Auf Grund der Beschlüsse zum Beitritt der Gemeinde Oppershausen zum TAZV Notter ist die 4. Änderungssatzung zur Verbandssatzung von der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 18.11.2013 beschlossen worden. Hiermit wird über diese Satzung **informiert**. Die amtliche Bekanntmachung erfolgt durch das Landratsamt des Unstrut-Hainich-Kreises in seinem Amtsblatt. Es folgt die **nichtamtliche Fassung**:

4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ vom 25.11.2013

Entsprechend §§ 19 Absatz 1, 21 Absatz 3 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) vom 16.08.1993, in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.07.2013 (GVBl. S. 194), in Verbindung mit §§ 20 Absatz 2, 23 Absatz 1, 36 Absatz 1 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) vom 11.06.1992 (GVBl. S. 323) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 10.10.2001 (GVBl. S. 290), zuletzt geändert durch Artikel 1 Thüringer Haushaltsbegleitgesetz 2013/2014 vom 31.01.2013 - in Kraft seit dem 01.01.2013 (GVBl. S. 22), in Verbindung mit §§ 1 Absatz 1 bis 3, 2 Absatz 4 a und 12 Thüringer Kommunalabgabengesetz (ThürKAG) vom 07.08.1991 (GVBl. S. 301), in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.09.2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.03.2011 (GVBl. S. 61), in Verbindung mit §§ 57 ff., 61 ff. Thüringer Wassergesetz (ThürWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.2009 (GVBl. S. 648) und des § 4 der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ in ihrer aktuellen Fassung, hat die Versammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ in ihrer Sitzung am 18.11.2013 die folgende 4. Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ beschlossen:

4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ vom 25.11.2013 (4. ÄS zur Verbandssatzung)

Artikel I

Die Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ vom 11.04.2006, in der Fassung der 3. Änderungssatzung zur Verbandssatzung vom 26.11.2012, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Absatz 2 im **§ 2 Verbandsmitglieder** wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung neu gefasst:

„(2) Verbandsmitglieder für die übertragene Aufgabe der Abwasserentsorgung sind die Stadt Schlotheim sowie die Gemeinden Altengottern, Flarchheim, Großengottern, Heroldshausen, Kammerforst, Körner, Marolterode, Menteroda, Mülverstedt, Obermehler, Oppershausen, Weberstedt und Weinbergen.“

2. Der bisherige Absatz 2 im **§ 3 Verbandsgebiet** wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung neu gefasst:

„(2) Das Verbandsgebiet für die übertragene Aufgabe der Abwasserentsorgung umfasst das Gebiet der Stadt Schlotheim, der Gemeinden Altengottern, Flarchheim, Großengottern, Heroldshausen, Kammerforst, Körner, Marolterode, Mülverstedt, Obermehler, Oppershausen, Weberstedt, Weinbergen und des Ortsteiles Urbach der Gemeinde Menteroda.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Schlotheim, 25.11.2013

K a r n o f k a

Vorsitzender
des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“

Genehmigungsvermerk:

Die von der Verbandsversammlung des Trink- und Abwasserzweckverbandes "Notter" am 18.11.2013 beschlossene

4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes "Notter" (4. ÄS zur Verbandssatzung)

wurde mit Schreiben vom 20.11.2013 unter dem Zeichen/Aktenzeichen 07.5- 1454-0061/13- von der Kommunalaufsicht des Landratsamtes Unstrut-Hainich-Kreis rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die vorstehende Satzung ist nach Erhalt dieses Bescheides durch den Verbandsvorsitzenden auszufertigen und der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die öffentliche Bekanntmachung der 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Trink- und Abwasserzweckverbandes "Notter" erfolgt durch die Rechtsaufsichtsbehörde gem. § 42 Absatz 3 Thüringer Gesetz über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in deren Amtsblatt.

Für die Durchführung der Bekanntmachung vorstehender Satzung bitten wir um Überlassung einer ausgefertigten Fassung der Satzung zur Änderung der Verbandssatzung per Email als pdf-Datei.

Die ausgefertigte Satzung ist der Rechtsaufsichtsbehörde in Kopie oder Zweitausfertigung mit einer handschriftlichen Unterschrift des Verbandsvorsitzenden vorzulegen.

Unterzeichnet ist diese Genehmigung wie folgt:

„Im Auftrag

Vockrodt
Leiter Kommunalaufsicht“

Hinweise:

Sicherung der Trinkwasseranschlüsse vor Frostgefahr, denn eingefrorene Wasserleitungen und Wasserzähler können teuer werden!

Alle Jahre wieder sorgen Frostschäden an häuslichen Wasserleitungen für viel Ärger, verbunden mit oft hohen Reparaturkosten. Für die Wasserrohre, so die Meinung vieler Kunden, ist mein Wasserversorger zuständig. Sie bedenken nicht, dass das Beseitigen von Schäden „hinter“ der Zähleranlage, also an den privaten Hausleitungen, Sache des Eigentümers ist.

Der TAZV „Notter“ ist verantwortlich für die Hausanschlüsse und die Wasserzähler bei seinen Kunden. Durch Frost zerstörte Zähler und Anschlussleitungen sind Schadensfälle, die gemäß Satzung dem Kunden in Rechnung gestellt werden.

Hier einige Tipps, wie Frostschäden vorgebeugt werden kann:

- Außentüren und Fenster von Kellerräumen mit Wasserleitungen oder Wasserzählern stets geschlossen halten. Undichte Fensterscheiben und schlecht schließende Türen sind entsprechend vor Frost zu sichern.
- Wasserzähler und freiliegende Wasserrohre in frostgefährdeten Räumen mit geeigneten Isolierstoffen einhüllen, hier empfiehlt sich Stroh, Säcke, Sägespäne, Holz- oder Glaswolle, Polystyrol u. ä.
- Wasserschächte im Freien gut abdecken. Am besten mit Isolierstoffen auslegen. Es ist darauf zu achten, dass Bedienung und Wartung der Absperr- und Wasserhähne nicht behindert werden.
- Zum Winteranfang im Keller und besonders im Hof und Garten alle Leitungen bis zur Hauptabsperrvorrichtung leeren.
- Bei längerer Abwesenheit bzw. leerstehenden und nicht beheizten Gebäuden, sollten die Wasserleitungen entleert werden.
- Falls es doch zum Eisstau gekommen ist, nicht versuchen die Leitungen selbst aufzutauen. Besser einen Fachmann / Installateur zu Rate ziehen.

Einen angenehmen Winter ohne Frostschaden wünscht

Ihr Trink- u. Abwasserzweckverband „Notter“

Weitere aktuelle Informationen und Hinweise finden Sie auch auf der Homepage des Verbandes

www.tazv-notter.de

Ende Nichtamtlicher Teil

Amtsblatt des Trink- und Abwasserzweckverbandes „Notter“ für sein Verbandsgebiet mit den Mitgliedsgemeinden

Altengottern, Flarchheim, Großengottern, Heroldishausen, Issersheilingen, Kammerforst, Körner, Marolterode, Menteroda, Mülverstedt, Obermehler, Schlotheim, Weberstedt und Weinbergen